

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 18.05.2022; Aktualisierungen (gesamt): keine

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt des partiarischen Nachrangdarlehensgebers an die Black Tea Motorbikes GmbH. Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: Crowdinvesting der Black Tea Motorbikes GmbH.

2. Anbieterin und Emittentin

Black Tea Motorbikes GmbH, Gollierstr. 70, 80339 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 257167.

2.1 Identität der Anbieterin und Emittentin

Geschäftsgegenstand laut aktuellem Handelsregisterauszug: Handel mit E-Motorrädern.

2.2 Geschäftstätigkeit der Emittentin

Betreiberin der Dienstleistungs-Plattform (www.seedmatch.de) ist die OneCrowd Loans GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27674.

2.3 Internet-Dienstleistungsplattform

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik & Anlageobjekte

Anlagestrategie ist es, die notwendigen Mittel für Investitionen in den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen sowie deren operative und finanzielle Flexibilität zu stärken. Die partiarischen Nachrangdarlehensmittel der Vermögensanlage sollen eine ergebnisorientierte Finanzierungskomponente im Gesamtfinanzierungskonzept der Emittentin darstellen. Die partiarischen Nachrangdarlehensmittel sollen dazu verwendet werden, um zusätzliches Personal für die Produktion einzustellen und den Absatz/Vertrieb von E-Motorrädern zu erhöhen sowie die Herstellkosten der E-Motorräder zu senken. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin in den eigenen Geschäftsbetrieb investiert, um den Umsatz deutlich zu skalieren sowie langfristig Marktanteile zu sichern.

3.1 Anlagestrategie, Anlagepolitik

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage in den laufenden Geschäftsbetrieb zu investieren. Bei der Emittentin handelt es sich um ein innovatives Unternehmen auf dem Markt für elektrisch motorisierte Zweiräder. Black Tea Motorbikes GmbH entwickelt, fertigt & vertreibt elektrische Motorräder. Die Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage sollen wie folgt verwendet werden:

3.2 Anlageobjekte

Anlageobjekte	Mittelverwendung in €	Mittelverwendung in %	Realisierungsgrad in %
1. Kauf von Produktkomponenten	123.917,50	35	50
2. Personalausbau	106.215	30	40
3. Fertigstellung der Serienzulassung (Homologation) und Produktion der Bonfire E	35.405	10	70
4. Vertrieb der Bonfire E	35.405	10	50
5. Umsetzung von Marketing-Konzepten /-maßnahmen	35.405	10	30
6. Liquiditätsreserve	17.702,50	5	0
Total	354.050	100	44,5

Weiterführende Ergänzungen:

Zu 1.: Die Großbestellung von Produktkomponenten / Grundmittel (Rahmen, Karosserie, Batterie & Motor) und die Aufstockung der Lagerbestände soll zur Reduzierung der Herstellkosten und zur Minimierung der Lieferzeit führen. Der Kontakt zu chinesischen & ungarischen Lieferanten besteht in Form von Vorverträgen (durch den Kauf bisheriger als auch zukünftiger Produktkomponenten). Verträge darüber hinaus existieren nicht.

Zu 2.: Die Aufstockung der Lagerbestände ermöglicht die Herstellung von mehr E-Motorrädern, wodurch die Einstellung eines zusätzlichen Monteure geplant ist. Die damit steigende Anzahl an Auslieferung führt zur Notwendigkeit der Einstellung eines eigenen Fahrers/Auslieferers. Bewerbungsgespräche werden geführt; Verträge, beide Stellen betreffend, existieren nicht.

Zu 3.: Neben den bereits existierenden E-Motorrad-Modellen (Bonfire S / X) soll eine weitere Modellvariante, Bonfire E, fertig entwickelt und produziert werden. Von der Modellvariante Bonfire E sollen jährlich rund 80 Stk. produziert werden. Da es sich hierbei nur um geringfügige Abweichungen zu den bestehenden Modellen handelt, ist der Realisierungsgrad entsprechend fortgeschritten. Der Kontakt zu chinesischen & ungarischen Lieferanten besteht in Form von Vorverträgen (durch den Kauf bisheriger als auch zukünftiger Produktkomponenten beziehungsweise auf die Modellvarianten Bonfire S / X). Verträge darüber hinaus existieren nicht.

Zu 4.: Wie auch die Bonfire X & S soll die Bonfire E über die Webseite www.blackteamotorbikes.com vertiebt werden. Verträge existieren nicht.

Zu 5.: Um die E-Motorräder einem breiten Publikum zugänglich zu machen, ist die Teilnahme an diversen Veranstaltungen wie Messen, Roadshows oder Festivals vorgesehen. Die corona-bedingt Situation lässt offen, ob eine Teilnahme tatsächlich möglich ist. Verträge liegen nicht vor.

Maximales Emissionsvolumen nach Punkt 6.1	400.000 Euro	
Emissionskosten nach Punkt 9.1	- 45.950 Euro	
Nettoeinnahmen aus Anlegergeldern	354.050 Euro	100% Fremdkapital
Eigenkapital	0 Euro	0% Eigenkapital
vorraussichtliche Gesamtkosten	354.050 Euro	100%

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Finanzierung der vorraussichtlichen Gesamtkosten vollständig ausreichend. Weiterer Finanzierungsbedarf über diese Vermögensanlage hinaus besteht nicht. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehenskapitals sowie die Zinszahlungen an die Anleger soll durch den Abverkauf der E-Motorräder (Bonfire X / S / E) und Zubehörteilen (Produktkategorie: Zubehör, aktuell 9 verschiedene Zubehörteile (Batterie, 950,00€, 70 Stk. p.a.; Ladegerät, 119,00€, 50 Stk. p.a.; Scheinwerfer-Gitter, 19,00€, 350 Stk. p.a.; Off-Road-Schutz, 59,00€, 700 Stk. p.a.; Gepäckträger, 99,00€, 70 Stk. p.a.; Lenkererhöhung, 59,00€, 50 Stk. p.a.; Surf-Halterung, 99,00€, 10 Stk. p.a.; Retro-Windschutz, 49,00€, 50 Stk. p.a.; Fußrastenerweiterung, 89,00€, 50 Stk. p.a.); bei allen Zubehörteilen handelt es sich um Neuware; Eigentumsverhältnisse der Produkte: Ware selbst ist im Eigentum der Black Tea Motorbikes GmbH; der Kontakt zu chinesischen & ungarischen Lieferanten besteht in Form von Vorverträgen (durch den Kauf bisheriger als auch zukünftiger Zubehörteile, Verträge darüber hinaus existieren nicht) wodurch der Realisierungsgrad bei 50% liegt; geplanter Umsatz mit Zubehörteilen: 142.620€ p.a.) unter dem Markennamen - Black Tea Motorbikes - erfolgen. Die Modellvarianten Bonfire X/S sollen jeweils 350 mal pro Jahr (bis Ende 2026) produziert & verkauft werden. Das partiarische Nachrangdarlehenskapital ist nicht für den Kauf von Sachgütern vorgesehen.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die partiarischen Nachrangdarlehensverträge und somit die Vermögensanlage haben eine unbefristete Laufzeit und beginnen ab der Zeichnung des jeweiligen Anlegers. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist frühestens zum 31.12.2026 (entspricht der

4.1 Laufzeit und Kündigungsfrist

Mindestlaufzeit) mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Emittentin kann das partiatische Nachrangdarlehen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres frühestens zum 31.12.2029 ordentlich kündigen. Im Anschluss an die vorgenannten Zeitpunkte ist eine ordentliche Kündigung für die Anleger und Emittentin jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Im Falle, dass die Gesellschafter der Emittentin Geschäftsanteile von mindestens 50 Prozent oder wesentliche Vermögensgegenstände an Dritte in einem einheitlichen Vorgang bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Exit) veräußern, endet das partiatische Nachrangdarlehen unabhängig von der Mindestlaufzeit automatisch und unmittelbar nach Eintritt des Exits. Der Abschluss des partiatischen Nachrangdarlehensvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Emittentin mindestens partiatische Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 100.000 Euro über [www.seedmatch.de](http://www.seedmatch.de) einwirbt. Sollte dieser Mindestbetrag innerhalb einer definierten Fundingfrist von 60 Tagen, beginnend ab dem Fundingstart, nicht erreicht werden, erhalten die Anleger den partiatischen Nachrangdarlehensbetrag vollständig, ohne Verzinsung und kostenfrei innerhalb von drei Wochen von der Emittentin zurückerstattet.

#### 4.2 Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Emittentin gewährt dem Anleger eine endfällige feste Verzinsung in Höhe von 1 Prozent p.a. auf den bereitgestellten partiatischen Nachrangdarlehensbetrag (keine Zinszahlung während der Laufzeit der Vermögensanlage) beginnend mit Abschluss des partiatischen Nachrangdarlehensvertrages. Darüber hinaus gewährt die Emittentin erfolgsabhängige Bonuszinsen in Gestalt eines jährlich zu zahlenden gewinnabhängigen Bonuszins (i), eines jeweils einmalig zu zahlenden Bonuszins nach ordentlicher Kündigung des partiatischen Nachrangdarlehensvertrages (ii), wobei die ordentliche Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin erfolgen kann, oder eines Bonuszinses nach Eintritt eines Exitereignisses (iii). Ein Exitereignis in dem vorstehenden Sinne (iii) liegt im Fall der Veräußerung der Geschäftsanteile der Gesellschafter der Emittentin von mindestens 50 Prozent oder bei der Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände an Dritte in einem einheitlichen Vorgang bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor. Maßgeblich für die Berechnung des jährlich zu zahlenden gewinnabhängigen Bonuszins (i) ist der nach Maßgabe des partiatischen Nachrangdarlehensvertrages zu ermittelnde jährliche Gewinn (Jahresüberschuss größer gleich Null) der Emittentin. An diesem Gewinn (Jahresüberschuss größer gleich Null) nimmt der Anleger in Höhe seiner Investmentquote teil. Die Investmentquote errechnet sich anhand der tatsächlich eingeworbenen partiatischen Nachrangdarlehensmittel und entspricht je 250 Euro partiatischen Nachrangdarlehensbetrag einem Anteil am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin (Jahresüberschuss größer gleich Null) in Höhe von 0,00925926 Prozent. Dies entspricht einer Unternehmensbewertung vor dem Crowdfunding von 2.300.000 Euro. Die Investmentquote kann durch Eigenkapitalerhöhungen der Emittentin oder weitere Crowdfundings über die OneCrowd Loans GmbH in der Zukunft reduziert werden (sogenannte Verwässerung). Die Emittentin gewährt Anlegern eine um 10 Prozent erhöhte Investmentquote, wenn der Anleger in den ersten 7 Tagen ab dem Beginn der Emission investiert. Abweichend entspricht damit in den ersten 7 Tagen ein partiatischen Nachrangdarlehensbetrag in Höhe von 250,00 Euro einer Investmentquote in Höhe 0,01018519 Prozent. Der Bonuszins nach ordentlicher Kündigung (ii) ist abhängig von Umsatz und Jahresüberschuss im Jahre der Kündigung und entfällt, wenn die durchzuführende Ermittlung des Gewinns ein negatives Rechenergebnis (Jahresfehlbetrag) ergibt oder aufgrund einer neutralen Entwicklung gleich Null entspricht. Der Bonuszins (ii) bemisst sich nach dem, der Investmentquote entsprechenden, Anteil am nach Maßgabe des partiatischen Nachrangdarlehensvertrages zu berechnenden Unternehmenswertes zum Stichtag des Wirksamwerdens der Kündigung abzüglich des jeweiligen partiatischen Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers. Die ordentliche Kündigung kann durch die Emittentin oder auch durch den Anleger erfolgen, der Bonuszins (ii) ist in beiden Fällen durch die Emittentin zu zahlen. Der Bonuszins nach Eintritt eines Exitereignisses (iii) entspricht dem Exiterlös multipliziert mit der vor dem Exitereignis aktuellen Investmentquote des Anlegers abzüglich des jeweiligen partiatischen Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers. Im Falle einer ordentlichen Kündigung (ii) sind 3 Monate nach Beendigung des partiatischen Nachrangdarlehensvertrages der partiatische Nachrangdarlehensbetrag, die feste Verzinsung und der Bonuszins oder im Falle des Eintritts eines Exitereignisses (iii) sind 2 Monate nach Eintritt eines Exitereignisses der partiatische Nachrangdarlehensbetrag, die feste Verzinsung und der Bonuszins, jeweils in vier gleichen Vierteljahresraten an den Anleger zu zahlen, wobei diese Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn eine Auszahlung unter Berücksichtigung des qualifizierten Rangrücktritts des partiatischen Nachrangdarlehens zu vertreten ist. Der gewinnabhängige jährliche Bonuszins (i) ist jeweils zum 31.07. des folgenden Jahres an den Anleger zu zahlen. Der Anleger ist nicht am Verlust beteiligt. Die Emittentin gewährt dem Anleger einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des partiatischen Nachrangdarlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit der Vermögensanlage) sowie auf Verzinsung. Der Zinslauf sämtlicher Fest- und Bonuszinsen für den Anleger beginnt an dem Tag, an dem der partiatische Nachrangdarlehensvertrag zwischen Emittent und Anleger abgeschlossen wird. Die Berechnung unterjähriger Zinsen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage des betreffenden Zinsjahres geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres. Ein vollständiges Zinsjahr wird bei dieser Berechnungsmethode mit 360 Tagen definiert (Act/360).

#### 5. Risiken

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz der Anleger führen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlustes. Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine mittelfristige Bindung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden, es wird jedoch auf die wesentlichen Risiken eingegangen. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

##### 5.1 Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes seiner Vermögensanlage zuzüglich weiteren Vermögens, beispielsweise als Folge von Zahlungsverpflichtungen aus einer individuellen Fremdfinanzierung des partiatischen Nachrangdarlehens oder zu leistenden Steuerzahlungen, welches bis zur Zahlungsunfähigkeit führen kann. Das maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

##### 5.2 Geschäftsrisiko

Die Risiken, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ähneln denen einer unternehmerischen Beteiligung. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Daher kann die Emittentin weder Höhe noch Zeitpunkt von Zinszahlungen und der Tilgung des partiatischen Nachrangdarlehens zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes für elektrisch motorisierte Zweiräder. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Die Emittentin hat und wird ihre Geschäftstätigkeit zum Teil über Fremdkapital, z.B. Darlehen, finanzieren. Dieses hat sie unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Emittentin keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt bekommt, sodass eine Anschlussfinanzierung der Emittentin nicht zugesichert werden kann.

##### 5.3 Ausfallrisiko der Emittentin

Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des partiatischen Nachrangdarlehensbetrages und der Zinszahlungen des Anlegers führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

##### 5.4 Risiken des partiatischen Nachrangdarlehens mit qualifizierten Rangrücktritt

Da es sich um ein unbesichertes partiatisches Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt handelt, wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Zinsen und Tilgung des partiatischen Nachrangdarlehens insoweit ausgeschlossen ist, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung im Fall der Liquidation oder Insolvenz die Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind oder die Erfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem von ihm gewährten partiatischen Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde. Auch kann es aufgrund einer Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin zu einem Verlust des investierten partiatischen Nachrangdarlehensbetrages und der Zinszahlungen für den Anleger führen.

#### 6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

##### 6.1 Emissionsvolumen

Das maximale Emissionsvolumen beträgt 400.000 Euro, wobei der Mindestbetrag (Fundingschwelle) 100.000 Euro entspricht.

##### 6.2 Art und Anzahl der Anteile

Die Anleger gewähren als partiatischer Nachrangdarlehensgeber der Emittentin unbesicherte partiatische Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der partiatische Mindestnachrangdarlehensbetrag beträgt 250,00 Euro, wobei maximal 1.600 partiatische Nachrangdarlehen ausgegeben werden.

#### 7. Verschuldungsgrad der Emittentin

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2020 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht berechnet werden, da die Emittentin zu diesem Zeitpunkt einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i.H.v. 133.706,92 Euro ausweist.

#### 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung

Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Fest- und Bonuszinsen sowie die Rückzahlung des partiatischen Nachrangdarlehens als solches hängen entscheidend davon ab, ob sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt für elektrisch motorisierte Zweiräder behaupten kann. Ob sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen

unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Laufzeitende positiv, neutral oder negativ entwickelt, hängt von mehreren marktspezifischen Einflussfaktoren ab. Zu diesen marktspezifischen Einflussfaktoren gehören insbesondere Unternehmensgründungen im internationalen Umfeld und gleichen Segment und der damit einhergehende Kosten- und Preisdruck im Wettbewerbsumfeld. Für die mögliche Entwicklung des partiarischen Nachrangdarlehens hat die Emittentin eine Prognose für den Fall aufgestellt, dass der Anleger von seinem frühestmöglichen Kündigungsrecht zum 31.12.2026 Gebrauch macht. Zusätzlich dazu kann jederzeit gemäß Punkt 4.1 ein Exit-Ereignis eintreten.</p> <p>Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende positiv (unerwartete Geschäftschancen im Konsumentenbereich tun sich auf), erhält der Anleger bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage Bonuszinsen (i) ausbezahlt. Diese sind abhängig vom Jahresüberschuss. Bei einer ordentlichen Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages, welche durch den Anleger oder die Emittentin erfolgen kann, erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage einen Bonuszins (ii). Dieser ist abhängig von Umsatz und Jahresüberschuss im Jahre der ordentlichen Kündigung und bemisst sich an der Investitionsquote zum Stichtag der ordentlichen Kündigung des Anlegers (Vergleichsziffer 4.2). Den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag einschließlich der jährlichen Festverzinsung von 1 Prozent erhält der Anleger zudem nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage ebenfalls zurück.</p> <p>Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende neutral und es existiert kein Jahresüberschuss, erhält der Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage keine Bonuszinsen (i). Bei einer ordentlichen Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages, welche durch den Anleger oder die Emittentin erfolgen kann, erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage aufgrund der neutralen Unternehmensentwicklung keinen Bonuszins (ii). Den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag einschließlich der jährlichen Festverzinsung von 1 Prozent erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zurück.</p> <p>Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende hingegen negativ und es entsteht ein Jahresfehlbetrag so erhält der Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage keine Bonuszinsen (i). Bei einer ordentlichen Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages, die durch den Anleger oder die Emittentin erfolgen kann, erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage aufgrund der negativen Unternehmensentwicklung keinen Bonuszins (ii). Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages inklusive der jährlichen Festverzinsung nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage kann zudem aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des partiarischen Nachrangdarlehens ebenfalls nicht gewährleistet werden.</p>
9. Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen zusammen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält.
9.1 Kosten der Emittentin	Bei der Emittentin fällt für die Vermittlung der Vermögensanlage durch die OneCrowd Loans GmbH eine einmalige, erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 9,0 Prozent bezogen auf das tatsächlich eingeworbene Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage an. Hinzu kommen weitere, einmalige Kosten im Zusammenhang mit dem Crowdfunding (Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Erstellung der Emissionsunterlagen, Zahlungsabwicklung sowie Marketing) in Höhe von 9.950 Euro. Für die langfristige Betreuung des Projektes auf der Plattform entstehen zusätzliche Kosten der Emittentin in Höhe von 0,9 Prozent p.a. des tatsächlich eingeworbene Emissionsvolumen (zzgl. MwSt). Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 0,9 Prozent p.a. werden nicht durch den Emissionserlös der durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen partiarischen Nachrangdarlehen finanziert.
9.2 Weitere Kosten beim Anleger	Über den Erwerbspreis der Vermögensanlage von mindestens 250,00 Euro hinaus, werden vom Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren erhoben. Im Einzelfall können dem Anleger weitere individuelle Kosten entstehen, z. B. bei einer Übertragung der Vermögensanlage sowie Telekommunikationskosten.
10. Keine maßgebliche Interessensverflechtung	Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt besteht keine maßgeblichen Interessensverflechtung im Sinne von §2a Absatz 5 VermAnlG.
11. Anlegergruppe	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG. Vor dem Hintergrund der Mindestlaufzeit (frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt 31.12.2026 (Punkt 4.1)), sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Anleger muss fähig sein, einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust (100 Prozent) hinnehmen zu können sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatinsolvenz) berücksichtigen. Der Anleger sollte über Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Anleger intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Vermögensanlage beschäftigen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Vermögensanlage dient nicht der Immobilienfinanzierung. Es bestehen für die Rückzahlungsansprüche keine schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherungen.
13. Verkaufspreis sämtlicher angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	Der Verkaufspreis sämtlicher angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen im Zeitraum der letzten 12 Monate beträgt: angebotene Vermögensanlagen: 0 Euro; verkaufte Vermögensanlagen: 0 Euro; vollständig getilgte Vermögensanlagen: 0 Euro.
14. Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht für Anleger im Sinne von §5b Absatz 1 VermAnlG liegt nicht vor.
15. Mittelverwendungskontrolleur	Es besteht nicht die Pflicht der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs gem. § 5c VermAnlG. Eine Angabe ist entbehrlich.
16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Das Anlageobjekt der Vermögensanlage ist konkret bestimmt (vgl. Pkt. 3.2 Anlageobjekte). Ein Blindpool-Modell im Sinne von §5b Absatz 2 VermAnlG liegt demnach nicht vor.
17. Gesetzliche Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Derzeit ist kein Jahresabschluss offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, können dort abgerufen werden ( <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> ) und stehen auf <a href="http://www.seedmatch.de/blackteamotorbikes">www.seedmatch.de/blackteamotorbikes</a> registrierten Nutzern zur Verfügung und kann bei der Emittentin kostenlos unter Black Tea Motorbikes GmbH, Gollierstr. 70, 80339 München angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18. Sonstiges	Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar.
18.1 Verfügbarkeit	Grundsätzlich kann jeder Anleger über sein partiarisches Nachrangdarlehen frei verfügen, insbesondere dieses verkaufen. Das partiarische Nachrangdarlehen ist nur eingeschränkt handelbar, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt und auch nicht mit diesem vergleichbar ist und für das kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz besteht. Die Vermögensanlage ist damit nicht frei handelbar.
18.2 Besteuerung	Privatanleger erzielen aus der Vermögensanlage Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe eines einheitlichen, abgeltenden Satzes in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuern werden als Quellensteuer direkt von der Emittentin abgeführt. Handelt es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft die in die Emittentin investiert, unterliegen die Gewinne aus der Vermögensanlage der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Steuer künftig Änderungen unterworfen wird. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
18.3 Bezug des Vermögensanlagen-Informationsblatt	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf <a href="http://www.seedmatch.de/blackteamotorbikes">www.seedmatch.de/blackteamotorbikes</a> und kann dieses jederzeit kostenlos bei der Anbieterin unter Black Tea Motorbikes GmbH, Gollierstr. 70, 80339 München sowie online auf <a href="http://www.blackteamotorbikes.com/">www.blackteamotorbikes.com/</a> anfordern.
19. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1, nach § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIBBestV, vor Vertragsabschluss durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter <a href="http://www.seedmatch.de">www.seedmatch.de</a> , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.